

**GESUCHSFORMULAR
für das Anbringen von temporären Reklamen von über 1.2 m²**

Veranstalter/in

Kontaktperson

Adresse

Telefon

E-Mail

Veranstaltung

Ort / Datum der Veranstaltung

Grundeigentümer/in

Grösse / Farbe der Reklame

Standort der Reklame

.....

Zustimmung Grundeigentümer/in:

Hasle, Unterschrift Grundeigentümer/in.....

Der/die Gesuchsteller/in bestätigt, das Merkblatt für das Anbringen von temporären Reklamen gelesen und die obgenannten Daten wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben:

Hasle, Unterschrift Gesuchsteller/in

GESUCH bewilligt:

Hasle,

Namens des Gemeinderates Hasle

Thomas Rösli Marco Studer
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Merkblatt für das Anbringen von temporären Reklamen

Die Bewilligungen für temporäre Reklamen werden unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Reklamen für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen, Wahlen usw. von über 1.2 m² bedürfen einer Bewilligung.
2. Die Gesuche für temporäre Reklamen können bei der Gemeindekanzlei bezogen oder auf der Homepage www.hasle-lu.ch heruntergeladen werden. Die Gesuche sind schriftlich und mindestens 10 Tage vor dem Aushang an die Gemeindekanzlei Hasle, 6166 Hasle, zu richten.
3. Das Einholen der Bewilligung für das Stellen der Reklame auf fremdem Eigentum ist Angelegenheit des Gesuchstellers. Sofern ein Gesuch notwendig ist, hat der Grundeigentümer auf dem Gesuch sein Einverständnis mit der Unterschrift zu erteilen.
4. Die Reklameanlagen dürfen frühestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung aufgestellt werden. Sie sind in der Folgewoche wieder zu entfernen.
5. Es ist ein Mindestabstand zur Strasse gemäss § 84 ff. kant. Strassengesetz einzuhalten:

Kantonsstrassen	6 m	Güterstrassen	4 m
Gemeindestrassen	5 m	Wege	2 m
6. Die Reklamen müssen gut im Boden verankert werden.
7. Unzulässig sind Reklamen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen. Die Sicht bei Einfahrten darf nicht eingeschränkt werden.
8. Die Reklamen dürfen nicht blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken. Sie dürfen nicht gegen Sitten und Anstand verstossen, insbesondere die menschliche Würde und Integrität nicht verletzen.
9. Reklamen sind verboten, wenn sie durch ihre Häufung das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen.
10. Reklamen sind nebst Werbung für Ihre Veranstaltung auch eine Visitenkarte für unsere Gemeinde. Die Tafeln sind sorgfältig und ansprechend zu gestalten.
11. Für die Bewilligung einer temporären Reklame wird keine Gebühr erhoben, sofern es sich um Gesuche von Vereinen, Institutionen und Parteien der Gemeinde Hasle handelt und deren Veranstaltung in Hasle durchgeführt wird.
12. Eine Gebühr von Fr. 100.00 für die Bewilligung einer temporären Reklame wird erhoben, wenn der Anlass nicht ortsansässig ist.
13. Bei den Dorfeingangstafeln „Hasle-Heiligkreuz“ im Farbstutz und Hinderdorf darf im Umkreis von 5 Metern **keine** Reklame aufgestellt werden.
14. Reklamen, welche die oben erwähnten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllen, werden vom Werkdienst der Gemeinde Hasle entfernt. Der Aufwand wird in Rechnung gestellt.
15. Im Weiteren wird auf die kantonale Reklamenverordnung vom 03. Juni 1997 verwiesen.